



Vereins-Informationen - Update - Corona-Virus und Rehasport

(26.04.2021)

Corona-Notbremse und Coronaschutzverordnung – Auswirkungen auf den Rehabilitationssport

Bund und Länder haben in der vergangenen Woche Änderungen im Infektionsschutzgesetz verabschiedet. Diese bundeseinheitlichen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19 gelten seit dem 23.04.2021 bis zunächst 30.06.2021. Die sogenannte Notbremse greift in Kreisen und kreisfreien Städten, die an 3 Tagen in Folge den 7-Tage-Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner übersteigen.

Weitere Informationen zur Corona-Notbremse erhalten Sie hier: [Coronavirus | Das Landesportal Wir in NRW](#)

Darüber hinaus steht weiterhin die Coronaschutzverordnung NRW (gültig bis 14.05.2021) im Vordergrund. Hier wurden keine Änderungen in § 9 Sport vorgenommen. Der Freizeit- und Amateursportbetrieb und somit auch der Rehabilitationssport ist auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, etc. weiterhin nicht erlaubt.

Erlaubt ist **bei einer 7-Tage-Inzidenz bis 100**:

- Individualsport im Freien (auch auf Anlagen) bei Einhaltung der geltenden Kontaktbeschränkungen und
- der Sport auf Außenanlagen für bis zu 20 Kinder (bis 14 Jahre) mit maximal zwei Übungsleiter*innen/Betreuer*innen.

Bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 100 greift das Bundesinfektionsschutzgesetz in Kombination mit der Coronaschutzverordnung NRW, da diese strengere Maßnahmen vorsieht, die zusätzlich gelten. Erlaubt ist **bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 100**:

- Individualsport im Freien (auch auf Anlagen) mit maximal zwei Personen oder
- Individualsport im Freien (auch auf Anlagen) mit beliebig vielen Personen aus einem Haushalt mit maximal einer weiteren Person aus einem anderen Haushalt (Kinder bis 14 Jahren werden nicht mitgezählt).
- Kontaktloser Sport von bis zu fünf Kindern (bis 14 Jahre) im Freien. Angeleitet werden können diese Gruppen von maximal zwei Übungsleiter*innen/Betreuer*innen, wenn für diese ein negativer Coronatest vorliegt, der nicht älter als 24 Stunden ist.

Der LSB NRW hat hierzu eine Übersicht erstellt: [Geändertes Infektionsschutzgesetz: Was bedeutet dies für den Sport? | Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. \(lsb.nrw\)](#)

Die Coronaschutzverordnung NRW ist in der jeweils gültigen Fassung auf dem Landesportal NRW hinterlegt: oder [2021-04-23 coronaschvo vom 23.04.2021.pdf \(land.nrw\)](#). Auf regionaler Ebene können weitere Bestimmungen sowohl hinsichtlich einer Verschärfung als auch Lockerung von Maßnahmen bestehen (z.B. in Modellregionen). Bitte informieren Sie sich hierzu bei Ihrer Stadt, Ihrem Kreis oder Ihrer Kommune, die wiederum mit den zuständigen regionalen Behörden (Gesundheitsamt, Ordnungsamt) zusammen arbeiten.

Ebenso informiert das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW über die entsprechenden Regelungen: [Corona-Pandemie: Sonderseiten des Ministeriums | Arbeit.Gesundheit.Soziales \(mags.nrw\)](#)

Genehmigungszeitraum Verordnungen

Wir hatten bereits über die Genehmigungszeiträume von Verordnungen informiert. Wir möchten hier nochmals erinnern, dass die gesetzlichen Krankenversicherungen eine unbürokratische Verlängerung des Bewilligungszeitraums von Verordnungen ermöglicht haben. Hierzu bedarf es keiner besonderen Antragstellung durch die Versicherten bzw. die Leistungserbringer. Zudem spielt es keine Rolle, ob die Versicherten aus Angst vor Ansteckung nicht mehr teilnehmen, die Leistungserbringer die Übungsveranstaltungen abgesagt haben, die Übungsstätten geschlossen wurden oder die Durchführung behördlicherseits untersagt wurde.

Die **gesetzlichen Krankenversicherungen** haben sich auf eine einheitliche bundesweite Regelung zum (max.) Verlängerungszeitraum verständigt.

Im **Zeitraum vom 16.03.2020 bis 31.03.2021** bewilligte Verordnungen (Muster 56): Bei Verordnungen (Muster 56), die in diesem Zeitraum bewilligt wurden, wird die Anspruchsdauer automatisch um **sechs Monate** verlängert.

Nach dem 31.03.2021 bewilligte Verordnungen (Muster 56): Es gilt die von der Krankenkasse bewilligte Anspruchsdauer.

Vergütungssätze – Verlängerung Corona-bedingter Zuschlag DRV NRW und DRV Bund

Zuletzt haben wir darüber informiert, dass die Deutschen Rentenversicherungen NRW (DRV Westfalen, DRV Rheinland, DRV Knappschaft-Bahn-See) eine Verlängerung des Corona-bedingten Zuschlags in bekannter Höhe von 0,25 € bis zum 30.06.2021 gewähren. Ebenso hat die Deutsche Rentenversicherung Bund den Corona-bedingten Zuschlag bis zum 30.06.2021 verlängert.

Die aktuellen Vergütungssätze können Sie über folgenden Link auf unserer Homepage einsehen: [VIBSS: Vergütungsvereinbarung Rehasport](#)

Pronova BKK – Verzicht auf Genehmigung

Der Deutschen Behindertensportverband e.V. teilte uns mit, dass die Pronova BKK **ab dem 1. April 2021** (bis auf Widerruf) auf die Genehmigung bei Funktionstraining und Rehabilitationssport verzichtet.

Abschließend möchten wir alle Verantwortlichen in den Mitgliedsorganisationen bitten, die Vorgaben der Bundes- und Landesregierung zu beachten, um weiterhin einen Beitrag zur Eindämmung der Pandemie zu leisten. Wir alle hoffen, dass dies gelingt und der Sportbetrieb schnellstmöglich wieder aufgenommen und normalisiert werden kann.

Halten wir gemeinsam durch und bleiben Sie gesund!